



GEMEINDE **FLAACH**

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 03.07.2023 die kommunale Urnenabstimmung über die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal auf Sonntag, 19.11.2023 an.

**Den Stimmberechtigten wird folgende Frage zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt:
Wollen Sie der folgenden Vorlage zustimmen?**

**«Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal» gültig ab
01.01.2024**

Der Gemeinderat Flaach stellt für die Urnenabstimmung vom 19.11.2023 den Antrag, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal zu genehmigen.

Flaach, 21.08.2023

Gemeinderat Flaach

Walter Staub
Präsident

Melanie Roth
Schreiberin

Weisung (Beleuchtender Bericht)

Ausgangslage

Da die Rechtsformänderung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft an der zweiten Abstimmung vom 27.11.2022 abgelehnt worden ist, bleibt die Rechtsform des AWH Flaachtal ein Zweckverband. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 01.01.2018, das als wichtigste Änderung die Einführung eines eigenen Finanzhaushalts vorsieht, ist es zwingend notwendig, eine Totalrevision der geltenden Statuten vom 18.02.2009 vorzunehmen.

Allgemeines

Bei der Überarbeitung der Statuten wurden die betreffenden Formulierungen der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände als Vorlage genommen.

Die Vernehmlassung in den sechs Gemeinden des Zweckverbandes AWH hat im Mai stattgefunden und die in den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden vorgeschlagenen Anpassungen konnten zu einem grossen Teil berücksichtigt werden. Der vom Vorstand daraufhin verabschiedete Entwurf vom 16. Juni 2023 wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

Mit den Schreiben vom 4. und 22.07.2023 nahm das Gemeindeamt dazu Stellung und die darin gemachten Anmerkungen oder Korrekturvorschläge wurden in die nun vorliegenden Statuten übernommen. Der Vorstand hat diese neuen Statuten per Zirkularbeschluss Ende Juli verabschiedet.

Inhalt der neuen Statuten «in Kürze»

- Gemäss neuem Gemeindegesetz haben alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt zu führen. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, welche bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen am Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, mit welcher die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind. Deshalb mussten neue Bestimmungen über den Verbandshaushalt in die Statuten aufgenommen werden (siehe Art. 42 und 43).
- Für die Anpassung der Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbandes hat der Vorstand die Statutenregelungen bestehender Zweckverbände in der Region als Vorlage genommen (Beispiel ZPBW).
- Die Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionen erfolgt durch die Verbandsgemeinden wie bis anhin aufgrund der Einwohnerzahl, der Steuerkraft und der Anzahl belegter Plätze jeder Verbandsgemeinde jeweils mit Stichtag 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (siehe Art. 34).
- Investitionen kann der Zweckverband über Darlehen der Verbandsgemeinden oder durch Darlehen Dritter finanzieren (siehe Art. 35).
- Der Vorstand soll neben den bisherigen sechs Gemeindevertretern und einer Präsidentin oder eines Präsidenten durch zwei zusätzliche gemeindeunabhängige Fachpersonen ergänzt werden. Dies um die anstehenden Aufgaben wie z.B. die Neuorganisation des AWH sowie den möglichen Umbau oder Neubau besser bewältigen zu können (siehe Art. 16).

- Das neue Gemeindegesetz räumt den Zweckverbänden zudem die Möglichkeiten ein, einzelne Aufgaben und Befugnisse massvoll und stufengerecht an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder ihre Angestellten zu delegieren. Die Grundlage für die Zulässigkeit der Aufgabendelegation ist in den vorliegenden Statuten übernommen. Will der Vorstand von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch machen, so hat er dies in einem entsprechenden Erlass detailliert zu regeln (siehe Art. 19).
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) soll in Zukunft nicht mehr alle vier Jahre wechseln, damit nicht unnötig Know-how verloren geht. Die Gemeindevorstände wählen auf Antrag des Vorstandes die zuständige RPK (siehe Art. 24).
- Die Organisation des Zweckverbandes mit der neuen Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen für die Behördenmitglieder sowie dem Initiativ- und Referendumsrecht genügt den Anforderungen hinsichtlich der demokratischen Legitimation sowie ausreichender Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten.
- Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung oder die Auflösung des Zweckverbandes hat neu der Vorstand das Recht, Antrag an die Stimmberechtigten zu stellen. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab (gemäss genehmigtem Kantonsratsgesetz Nr. 5883).
- Beim Austritt einer Gemeinde gilt nach wie vor eine fünfjährige Kündigungsfrist, die der Vorstand auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen kann. Neu ist, dass die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes auf den Austrittszeitpunkt zu 20% in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt wird, das innert zehn Jahren zurückzuzahlen ist (siehe Art. 40).
- Die Auflösung des Zweckverbandes muss nicht mehr zwingend mit einstimmigem Beschluss erfolgen. Neu ist die Auflösung des Zweckverbandes mit der Zustimmung von fünf von sechs Verbandsgemeinden möglich, dies mit Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats (siehe Art. 41).

Schlussbemerkungen

Die Vorlage für die Totalrevision der Statuten des AWH Flaachtal ist geeignet, die vorgeschriebenen Anpassungen an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vorzunehmen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, sinnvolle und zweckmässige Änderungen zur Verbesserung des Zweckverbandsbetriebes einzuführen.

Werden die neuen Statuten an der Urnenabstimmung vom 19.11.2023 von allen Verbandsgemeinden angenommen, sind sie ab 01.01.2024 gültig - sofern sie vom Regierungsrat genehmigt werden - und ersetzen somit die alten Statuten vom 18.02.2009.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat der Gemeinde Flaach empfiehlt, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Flaach empfiehlt, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal zuzustimmen.

Abschied: „Vernehmlassung Totalrevision Statuten ZV AWH Flaachtal“

Die RPK hat die Totalrevision der Statuten ZV «AWH Flaachtal» der vom Vorstand AWH Flaachtal beschlossenen Fassung, gültig ab 01.01.2024 geprüft. Wir stimmen der Fassung zu.

Sie stellt fest:

- Unter Berücksichtigung der Grösse des Zweckverbands AWH Flaachtal und der Verbandsaufgaben erachten wir die Finanzkompetenzen als angemessen und sinnvoll.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage «Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Altersheimwohnheim Flaachtal», gültig ab 01.01.2024, zuzustimmen.

Flaach, den 30.08.2023

Rechnungsprüfungskommission Flaach

der Präsident



Manuel Keller

der Aktuar



Jan Keller

Statutenvergleich aktuelle Statuten ZAWH vom 18.2.2009, Totalrevisionsvorschlag ZAWH per 1.1.2024

Aktuelle Statuten ZAWH	Totalrevision Statuten ZAWH
1. Zusammenschluss und Zweck	1. Bestand und Zweck
Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken bilden unter dem Namen «Alterswohnheim Flaachtal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Art. 1 Bestand ¹ Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken bilden unter dem Namen «Alterswohnheim Flaachtal» - nachfolgend «AWH Flaachtal» genannt - auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Flaach.
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Flaach.	
Art. 3 Zweck Der Zweck des Verbandes ist der Betrieb eines Alterswohnheims. Es soll in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Zweckverbandsgemeinden zur Verfügung stehen. Der Verband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.	Art. 2 Zweck ¹ Der Zweckverband bezweckt die Bereitstellung von stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten gemäss kantonalem Pflegegesetz primär für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets. ² Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	Art. 3 Beitritt von Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.
2. Organisation	2. Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Art. 4 Organe Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
	Art. 6 Entschädigung ¹ Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des AWH. ² Das Entschädigungsreglement AWH wird von den Gemeindevorständen genehmigt. (vgl. Art. 14 Ziff. 9)
Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsidentin bzw. die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	Art. 7 Zeichnungsberechtigung ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, gemeinsam. ² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.
Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den	Art. 8 Publikation und Information ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
AWH Vorstand Statutenvergleich (bisherige / Revision ZAWH) Seite 2	
amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³ Die Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet sind im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.2.1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.
Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden zustimmt.	Art. 10 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- oder neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--;	Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-- und von neuen wiederkehrenden Aus- gaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.--;
AWH Vorstand Statutenvergleich (bisherige / Revision ZAWH) Seite 3	AWH Vorstand Statutenvergleich (bisherige / Revision ZAWH) Seite 3

2.2.2. Die Initiative	2.2.2. Volksinitiative
Art. 12 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	Art. 12 Volksinitiative ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach Publikation eingereicht wird.
Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	
Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	
2.3. Die Verbandsgemeinden	2.3. Die Verbandsgemeinden
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Der nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Verbandes	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform; 4. die Auflösung des Zweckverbands.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. die Genehmigung des Leitbilds des Alterswohnheims Flaachthal, 2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans; 4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts; 5. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung des Verbandsvorstandes.	² Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Reformumwandlung oder die Auflösung des Zweckverbands stellt der Verbandsvorstand Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab.
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Es gelten im Zweckverband abweichende Finanzkompetenzen als in den Verbandsgemeinden. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für: 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist; 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-; 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-; 4. die Festsetzung des Budgets; 5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung; 7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 8. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; 9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verbandsorgane; 10. die Festlegung der zuständigen RPK auf Antrag des Verbandsvorstands.	Art. 15 Beschlussfassung ¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
Art. 17 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden	

Verbandsgemeinden verbindlich. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
2.4. Der Verbandsvorstand	2.4. Der Verbandsvorstand
Art. 18 Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus je einer Vertretung der 6 Verbandsgemeinden, die Mitglied des jeweiligen Gemeinderat sein muss, sowie einem frei wählbaren Zusatzmitglied als Präsident/Präsidentin. Im übrigen konstituiert er sich selbst.	Art. 16 Zusammensetzung ¹Der Verbandsvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Dies sind je eine Vertretung aus den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden, zwei zusätzliche gemeindeunabhängige Fachpersonen sowie ein frei wählbares Zusatzmitglied als Präsidentin oder Präsident. Bei den zwei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten wird vorab die fachliche Eignung berücksichtigt. ²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine kommunale Vertretung und deren Stellvertretung. ³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Mitglieder werden von den sechs Vertretungen aus den Verbandsgemeinden mit einfachem Mehr der anwesenden Vertretungen gewählt. Der Vorsitz und Stichtentscheid bei diesen Wahlen steht jener Verbandsgemeinde zu, deren Rechnungsprüfungs-kommission in der vergangenen Amtsperiode für den Zweckverband zuständig gewesen ist. ⁴Für die übrigen Geschäfte sind sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstands stimm- und wahlberechtigt.

	Art. 17 Konstituierung Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Sind Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt, ist die Konstituierung des neuen Verbandsvorstands erfolgt.
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich: 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; 3. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse anderer Verbandsorgane;	Art. 19 Allgemeine Befugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Anstellung der Institutionsleiterin oder des Institutionsleiters; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung; 8. der Erlass der Taxordnung und der Heimordnung; 9. der Erlass von Vollzugsbedingungen über die Anstellungsbedingungen (Personalstatut) gemäss Art. 31; 10. der Erlass der Geschäftsordnung; 11. die Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers;

4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-; 5. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang: a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-; 6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 8. die Anstellung des Heimleiters; 9. die Festsetzung des Stellenplanes; 10. die Genehmigung der Taxordnung sowie der Heimordnung; 11. der Erlass des Reglements über die Anstellungsbedingungen (Personalstatut) und Besoldungen; 12. den Erlass der Geschäftsordnung; 13. die Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten und zugleich 7. Mitglied des Verbandsvorstandes.	
---	--

12. die Einsetzung von beratenden Kommissionen zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu definierten Zwecken; 13. der Erlass des Entschädigungsreglements. ²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: - der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; - der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; - die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; - die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; - das Handeln für den Verband nach aussen; - die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; - die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. Art. 20 Finanzbefugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: - die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; - die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; - die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; - die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 150'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr. ²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: - der Ausgabenvollzug; - gebundene Ausgaben; - die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr.	
---	--

		einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-; 6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-.
Art. 20 Aufgabendelegation Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zu gewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	Art. 21 Aufgabendelegation ¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren. ²Der Verbandsvorstand setzt eine Institutionsleiterin bzw. einen Institutionsleiter ein. Zusätzlich kann er weitere Personen einsetzen, die zusammen mit der Institutionsleiterin bzw. dem Institutionsleiter die erweiterte Geschäftsleitung bilden. ³Der Verbandsvorstand regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, Ausschüsse, die Institutionsleiterin bzw. den Institutionsleiter, an die erweiterte Geschäftsleitung und an weitere Angestellte delegiert, in einem Erlass.	
Art. 21 Einberufung und Teilnahme Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Heimleiter und der Protokollführer haben beratende Stimme. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche	Art. 22 Einberufung und Teilnahme ¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. ³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. ⁴Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden.	

Beratung verlangt.	
Art. 22 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Art. 23 Beschlussfassung ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 24 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit folgendem Turnus: Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken, Berg am Irchel, Henggart.	Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden entscheiden auf Antrag des Verbandsvorstands darüber, welche RPK zuständig ist. ² Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen. ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.
Art. 24 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten	Art. 25 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.
Art. 25 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	Art. 26 Beschlussfassung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
	Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte ¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
	Art. 28 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
	2.6. Prüfstelle
	Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

	³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
	Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben
Art. 26 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gilt das Personalstatut des Zweckverbandes „Alterswohnheim Flaachthal“.	Art. 31 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.
Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.
4. Verbandshaushalt	4. Verbandshaushalt
Art. 28 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Art. 33 Finanzhaushalt ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
Art. 29 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	

Art. 30 Kostenverteiler Betriebsrechnung Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel auf geteilt nach: - Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs - berichtigte, absolute Steuerkraft - Belegung Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten ¹ Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz. ² Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel aufgeteilt nach: - Zahl der Einwohner - berichtigte, absolute Steuerkraft - Belegung Stichtag für alle drei Punkte ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Art. 31 Kostenverteiler Investitionsrechnung Die Investitionskosten werden auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt: - 2/3 Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs - 1/3 berichtigte, absolute Steuerkraft Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Art. 35 Finanzierung der Investitionen ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
Art. 32 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 01.01.2024 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. ² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 33 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband aus schliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler Investitionsrechnung.	Art. 37 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch. ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.
5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 34 Aufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Art. 38 Aufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemein-debeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestim-mungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbands- vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation	6. Austritt, Auflösung und Liquidation
Art. 36 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungs- frist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband aus treten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädi- gungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Art. 40 Austritt ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. ² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 20 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert zehn Jahren zurückzuzahlen ist. ³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Art. 37 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.	Art. 41 Auflösung ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von mindestens fünf von sechs Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquida- tionsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.
7. Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 42 Einführung eigener Haushalt ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2024 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
	Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2023 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge

	bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1978 bis zum 31. Dezember 2023 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2024 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. ³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.
	Art. 44 Übergangsbestimmungen Die Vertretungen der Gemeinden wählen für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die zwei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Mitglieder gemäss Art. 16 dieser Statuten.
Art. 38 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.	Art. 45 Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2024 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 18. Februar 2009 aufgehoben.